



BD - Bereich Pädagogischer Dienst

HR Mag. Anton Lettner
Bereichsleiter

office@bildung-sbg.gv.at
+43 662 8083-1053
Mozartplatz 8 - 10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ergeht an:

1. Direktionen aller öffentlichen und privaten Mittelschulen
(Verteiler 5)
2. Direktionen aller AHS-Langformen
(Verteiler 171)

per E-Mail

Geschäftszahl: 570004/0001-PA-Päd/2023

Professioneller und reflektierter Umgang mit der Dimension des Geschlechts in der von heterogenen Lebenswelten geprägten Schule in Bezug auf „Bekleidungs Vorschriften“

Sehr geehrter Herr Direktor,
Sehr geehrte Frau Direktorin!

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung (BGBl. Nr. 373/1974) nimmt in § 4 (1) auf die Kleidung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht Bezug. Dort heißt es: Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

Insofern ist es natürlich möglich und auch pädagogisch sinnvoll, das Thema am Schulstandort aufzugreifen und in geeigneter Weise, natürlich in Abstimmung mit den Schulpartnern in die Schul- und Hausordnung aufzunehmen. Dies hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, verbunden mit der notwendigen Sensibilität in altersadäquater Weise im Sinne einer lebendigen Diskussions- und Streitkultur und frei von religiös oder kulturell begründeten Denkmustern zu erfolgen.

Wird das Thema am Schulstandort thematisiert, so bitten wir in Bezug auf die damit verbundene Diskussion/Argumentation und der Festlegung von Maßnahmen, so wie in jedem anderen Bereich auch, die Vorgaben des **Grundsatzes für reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung** zu beachten (Rundschreiben Nr. 21/2018, Geschäftszahl: BMBWF-15.510/0024-Präs/1/2018).

In der pädagogischen Umsetzung und der begleitenden Kommunikation von Maßnahmen zu Bekleidungs Vorschriften ist der Grundsatz erlass handlungsleitend, damit

- geschlechterstereotype Zuweisungen und Festschreibungen überwunden,
- kulturell tradierte Geschlechterstereotypen und patriarchale Rollenzuweisungen kritisch hinterfragt,
- und geschlechterbezogene Ungleichbehandlungen vermieden werden.

Der Grundsatz erlass soll dazu beitragen, einen professionellen und reflektierten Umgang mit der Dimension des Geschlechts in der von heterogenen Lebenswelten geprägten Schule zu entwickeln. Es soll zu einer aktiven Auseinandersetzung mit damit verbundenen gesellschaftspolitischen Fragen und Werthaltungen beigetragen werden. Die öffentliche Schule stellt dafür einen neutralen Rahmen zur Verfügung.

Danke für Ihre Bereitschaft, sich diesem Thema zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Salzburg, 03.07.2023

Für den Bildungsdirektor:

LPäd HR Mag. Anton Lettner

Ergeht nachrichtlich an:

1. Frau LPräs HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA, im Hause
2. Frau Mag. Lucia Eder, MIM MBA, Leitung Stabsstelle, im Hause
3. alle AL Präsidialbereich und Bereich pädagogischer Dienst, im Hause
4. alle Schulqualitätsmanager/innen, im Hause
5. alle Diversitätsmanager/innen, im Hause
6. Fachstab (inkl. FI Religion), im Hause
7. Frau Vorsitzende Dipl.-Päd. Christine Haslauer, BA Za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at
8. Herrn Vorsitzenden Mag. Georg Stockinger Fa-ahs@bildung-sbg.gv.at
9. SLEV landeselternverein.sbg@outlook.com; office@slev.at; wolfgangfilip@aon.at
10. SLSV (SJ22/23) g.miller.03@gmail.com; theresa.maria.g@gmail.com; emmafurweger@gmail.com

Elektronisch gefertigt

